

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1975

Ausgegeben und versendet am 22. Oktober 1975

12. Stück

27. Gesetz vom 16. Juli 1975, mit dem das Landesbeamtengesetz 1971 geändert wird (1. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1971)
28. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. September 1975, mit der die Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedlersee geändert wird.
29. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. September 1975, über den Durchschnitt der von den Gemeindebeamten des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen Nebengebühren, die nach dem Nebengebührenzulagengesetz Anspruch auf eine Nebengebührenezulage zum Ruhegenuß begründen.
30. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. September 1975, mit der die Verordnung über Beschränkungen der Schifffahrt auf den burgenländischen Seen geändert wird.

27. Gesetz vom 16. Juli 1975, mit dem das Landesbeamtengesetz 1971 geändert wird (1. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1971).

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 2. März 1971 über das Dienstrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz 1971) LGBl. Nr. 14 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 ist folgender Abschnitt einzufügen:

„IV. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über die Außerdienststellung eines Landesbeamten

§ 11 a

(1) Bewirbt sich ein Landesbeamter um ein Mandat im Burgenländischen Landtag, so ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl in den Vertretungskörper außer Dienst zu stellen.

(2) Wird ein Landesbeamter zum Abgeordneten des Burgenländischen Landtages gewählt und lehnt er die auf ihn gefallene Wahl nicht ab, so ist von Amts wegen die Außerdienststellung für die Dauer des Mandates, und zwar im Falle der Wahl zum Ersatzmann mit dem Zeitpunkt der Berufung in den Landtag, zu verfügen.“

2. Der bisherige IV. Abschnitt erhält die Bezeichnung „V. Abschnitt.“

Artikel II

Übergangsbestimmung

Die Landesregierung hat innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Landesbeamten, der gleichzeitig Mitglied des Burgenländischen Landtages ist, nach den Bestimmungen des Artikels I außer Dienst zu stellen.“

Der Präsident des Landtages:

Krikler

Der Landeshauptmann:

Kery

28. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. September 1975, mit der die Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedlersee geändert wird.

Auf Grund der §§ 15 und 19 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

Die Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedlersee, LGBl. Nr. 14/1962, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 26/1965 wird wie folgt geändert:

1. Im Absatz 2 Z. II des § 1 sind vor dem Wort „sämtliche“ die Worte „sämtliche in den Katastralgemeinden Oslin und Schützen am Geb. östlich der St. Margarethener Straße (Landesstraße II. Ordnung Nr. 2010) und südlich der Oggauer Straße (Landesstraße II. Ordnung Nr. 2009) gelegene Riede und“ voranzustellen.

2. Im § 2 lit. f sind nach dem Wort „zu betreten“ die Worte „und zu befahren oder hindurchzureiten“ anzufügen.

3. § 2 lit. h hat zu lauten:

„h) ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde Verkaufsbuden zu errichten“.

4. § 2 lit. i hat zu lauten:

„i) zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen aufzustellen“.

5. Der § 3 hat zu lauten:

„In dem im § 1 bezeichneten Gebiet bedürfen Bauvorhaben aller Art einer Genehmigung der Landesregierung im Sinne des § 19 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes.“

6. Der Abs. 2 des § 5 hat zu lauten:

„(2) Das Anbringen von Ankündigungen, die zwar innerhalb geschlossener Ortschaften jedoch derart angebracht sind, daß sie eine erhebliche Störung oder Verunstaltung des Landschaftsbildes verursachen, ist ebenfalls verboten“.

7. Der § 6 hat zu lauten:

„§ 6

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den in den §§ 2, 4 und 5 angeordneten Verboten und

Beschränkungen mit Bescheid bewilligen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 ist, soweit dies erforderlich ist, befristet oder unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, um

- a) den Schutzzweck soweit als möglich zu wahren oder
- b) sicherzustellen, daß der Eingriff nur zum Zweck, den der Antragsteller geltend macht und nur unter den Voraussetzungen erfolgt, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 dienen“.

8. Der § 8 hat zu lauten:

„§ 8

(1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben oder die genehmigungspflichtige Bauten ohne Genehmigung errichtet haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen, Anlagen oder Bauten zu beseitigen oder den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.

(2) Die bei einem Auftrag gem. Abs. 1 entstehenden Kosten hat der Verpflichtete zu tragen. Der Grundeigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Ein Auftrag gem. Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

Für die Landesregierung:

Wiesler

29. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. September 1975 über den Durchschnitt der von den Gemeindebeamten des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen Nebengebühren, die nach dem Nebengebührengesetz Anspruch auf eine Nebengebührengelage zum Ruhegehalt begründen.

Auf Grund des § 1 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 2. 5. 1973, LGBl. Nr. 20, wird gemäß § 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13, in

Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Nebengebührengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, verordnet:

Der Durchschnitt der Nebengebühren der Gemeindebeamten im Sinne des § 17 Abs. 3 des Nebengebührengesetzes beträgt:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1. in der Verwendungsgruppe B | 3.738,— S. |
| 2. in der Verwendungsgruppe C | 3.542,— S. |

Für die Landesregierung:

Kery

30. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. September 1975, mit der die Verordnung über Beschränkungen der Schifffahrt auf den burgenländischen Seen geändert wird.

Auf Grund der §§ 15 und 27 Abs. 2 der Seenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 103/1961, wird verordnet:

Die Verordnung über Beschränkungen der Schifffahrt auf den burgenländischen Seen, LGBl. Nr. 22/1973, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) Fahrzeuge der mit behördlichen Angelegenheiten der Schifffahrt, der Gewässeraufsicht, der Fischereiaufsicht, des Naturschutzes, mit Angelegenheiten der öffentlichen Wasserbauverwaltung, Vermessungsarbeiten, der Grenzmarkierungsarbeiten, der Hydrographie, der Meteorologie und Geodynamik, der Biologischen Station am Neusiedlersee sowie der Seespiele Mörbisch am See befaßten Organe.“

2. Nach § 2 ist nachstehender § 2 a einzufügen:

„§ 2 a

Von dem im § 1 für den Neusiedlersee ausgesprochenen Verbot sind Probefahrten von Fahrzeugen, die von burgenländischen Bootbauern repariert oder erzeugt werden, ausgenommen. Diese Ausnahme gilt nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Die Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit oder Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen oder ihrer Teile oder Ausrüstungsgegenstände. Die Bestimmungen der Schiffspatentverordnung, BGBl. Nr. 120/1936, werden hiedurch nicht berührt.“

Für den Landeshauptmann:

Soronics